

berufung verlangen kann, ist nicht gesagt. Es ist aber anzunehmen, daß das gemeint ist, wie es schon die Geschäftsordnung von 1969 vorsah. So wird vor allem ein Fraktionswechsel eines Abgeordneten unmöglich gemacht.

Die Aufnahme dieser Regelung in das Wahlgesetz und die gleichzeitige Abschaffung der Wählerversammlungen machen deutlich, daß der Fall der Abberufung auf Antrag einer Partei oder Massenorganisation für bedeutungsvoller gehalten wird als die Abberufung durch die Wähler (oder ihre Kollektive).

c) Mit den Kollektiven sind die im Sinne des § 17 Wahlgesetz von 1976 gemeint, also 12 die Kollektive, in denen die Abgeordneten beruflich tätig sind und von denen die aufgestellten Kandidaten geprüft und vorgeschlagen werden sollen (s. Rz. 29 zu Art. 22).

d) Über die Abberufung entscheidet die Volksvertretung bzw. Volkskammer (§47 Abs. 4 Satz 2 Wahlgesetz von 1976, § 46 Abs. 4 Satz 2 Geschäftsordnung von 1974). Da mit haben nicht die Wähler oder ihre Kollektive, nicht einmal eine den Antrag stellende Partei oder Massenorganisation über eine Abberufung das letzte Wort, sondern die unter der Suprematie der SED stehende Volkskammer. Das Bild der an den Willen der SED-Führung gebundenen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf eine Zugehörigkeit zur SED, rundet sich ab. 13

e) In der Praxis kommen Abberufungen kaum vor. Die Bestimmungen darüber gleichen dem Schwert an der Wand, das droht, auch ohne daß es benutzt wird.

f) Von der Abberufung ist die Aufhebung des Mandats zu unterscheiden (s. Rz. 18 zu Art. 57). 15

g) Auch Nachfolgekandidaten können abberufen werden (§ 47 Abs. 5 Wahlgesetz 16 von 1976).

#### IV. Das Erlöschen des Mandats im übrigen

1. Fälle des Erlöschens. Das Erlöschen eines Mandats für die Volkskammer und für 17 die Volksvertretungen insgesamt regeln § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung von 1974 und § 47 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1976 nahezu übereinstimmend. Danach erlischt das Mandat eines Abgeordneten der Volkskammer mit Ende der Wahlperiode, durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung des Mandats oder durch die bereits dargestellte Abberufung. Niemals tritt das Erlöschen eines Mandats von selbst ein. In jedem Falle wird die Volksvertretung tätig. Im Falle des Todes oder des Verlustes der Wählbarkeit (zur Wählbarkeit s. Rz. 19-25 zu Art. 22) stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung von 1974, § 47 Abs. 2 Satz 2 Wahlgesetz von 1976).

2. Die Aufhebung des Mandats. Ein Abgeordneter kann nicht ohne weiteres das Mandat selbst niederlegen. Nach Ansicht der Verfasser des Lehrbuches »Staatsrecht der DDR« (S. 315) würde er sich damit den Pflichten eines Volksvertreters in unverantwortlicher Weise entziehen. Er kann nur die Aufhebung des Mandats beantragen. Dazu ist die »Abstimmung« - gemeint ist wohl das Einvernehmen - mit der Partei oder Massenorganisation, deren Fraktion er angehört, wenn es sich um einen Volkskammerabgeordneten handelt, oder mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front, wenn es sich um einen